

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1889.

N^o. XIV. Ausführungs-Berordnung

vom 19. August 1889

zu dem Reichsgesetze, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

Zur Ausführung des § 171 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. S. 55) wird mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Befugniß der Staatsbehörde in § 45 des Reichsgesetzes steht den Gerichten und den Landrathsdämtern zu.

§ 2.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der §§ 56. 57. 59. 79 gilt das Landrathsammt.

§ 3.

Zentralbehörde (§ 55) ist die Verwaltungsabtheilung des Ministeriums.
Rudolstadt, den 19. August 1889.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.
